

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

Der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Arnsdorf, dem Landratsamtes Bautzen, wurde am 24.02.2011 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO der am 21. Februar 2011 gefasste Beschluss zur Feststellung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegt.

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO wird die von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22.03.2011 bestätigte Haushaltssatzung 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Arnsdorf für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat am 21. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	9.100.135,00 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	5.936.595,00 EUR
im Vermögenshaushalt	3.163.540,00 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0,00 EUR
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	0,00 EUR

#### **§ 2**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.187.000,00 EUR

#### **§ 3**

Nach § 79 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist festgelegt, dass überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig sind, wenn

1. ein dringliches Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder
2. die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind dann erheblich, wenn sie den einzelnen Haushaltsansatz im Haushaltsjahr

- bei Haushaltsansätzen	bis 2.550 €	um 1%
- bei Haushaltsansätzen	über 2.550 €	um 25€

überschreiten.

Für die nach § 79 SächsGemO zulässigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sind bei Überschreitung der Erheblichkeitsgrenze Anträge mit Deckungsvorschlag nach Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung dem Bürgermeister, dem Verwaltungsausschuss und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Ansatzüberschreitungen innerhalb der Deckungskreise führen nicht zu überplanmäßigen Ausgaben.

#### § 4

Für alle Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes gelten 20% der Gesamtsumme gesperrt, soweit die Zahlung nicht aufgrund von Gesetzen festgelegt ist oder aufgrund vertraglich gebundener Leistungen vereinbart wurde.

Die Ansätze für Investitionen, welche durch Einnahmen aus Grundstücksverkäufen realisiert werden sollen, bleiben bis zur Beurkundung bzw. Kaufpreiszahlung gesperrt.

In der Regel wird monatlich 1/12 des Zuschussbedarfes je Gliederung unter Berücksichtigung der o.g. Haushaltssperre für Ausgaben freigegeben.

Die Aufhebung der 20%- Sperre erfolgt unter Beachtung der Nichtgefährdung des Haushaltsausgleiches durch den Bürgermeister bzw. Fachbediensteten für das Finanzwesen.

Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, die durch Fördermittel finanziert werden, bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides gesperrt.

#### § 5

Nach §18 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist festgelegt, dass Ausgaben im Verwaltungshaushalt für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden können, wenn sie sachlich eng zusammenhängen.

Die Deckungskreise werden, wie im Haushaltsplan 2011 aufgeführt, beschlossen.

Martina Angermann  
Bürgermeisterin

#### Nachrichtlich

Die nachfolgenden Hebesätze wurden in der Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze am 15.11.2004 vom Gemeinderat beschlossen:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer  |          |
| <b>A</b> - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - auf | 320 v.H. |
| <b>B</b> - für die Grundstücke - auf                              | 420 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge                | 410 v.H. |

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

## **Niederlegung**

Nach § 76 Abs. 3 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen öffentlich niederzulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Niederlegung hinzuweisen.

Die Niederlegung erfolgt zu jedermann Einsicht vom

**04.04.2011 bis 15.04.2011**

während folgender Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstr. 17, 1. Stock in 01477Arnsdorf.

Arnsdorf, den 25.03.2011

Martina Angermann  
Bürgermeisterin